

ANBERAUMUNG EINER BAUVERHANDLUNG	Bau- und Grundstücksangelegenheiten
<p>Bauvorhaben: <b>Errichtung einer Fluchtstiege vom 1. Obergeschoss ins Erdgeschoss</b></p> <p>am <b>Montag, 29.11.2021</b>, um <b>10:15 Uhr</b></p> <p>Ort: <b>Rilkestraße 1</b></p> <p>Grdst.Nr. 450/2, KG Welzenegg</p> <p>Antragsteller: <b>Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Bildung</b></p> <p>Mag.Zl. BG-Bau 00973/2021/01</p>	<p>eigener Wirkungsbereich</p> <p>Paulitschgasse 13 4. Stock, Zimmer Nr. 408 T +43 463 537-3378, 3379 baurecht.gewerberecht@klagenfurt.at</p> <p>Klagenfurt am Wörthersee, 09.11.2021</p>

Bitte bringen Sie **diese Verständigung** zur Verhandlung mit. Sie können selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Vertreter entsenden, der mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig ist und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als **Antragsteller (Bauwerber)** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in **Ihrer** Abwesenheit durchgeführt oder auf **Ihre** Kosten vertagt werden kann (§ 42 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF).

**Nur der Antragsteller (Bauwerber)** kann aus wichtigen Gründen (Krankheit, Urlaub usw.) um Terminverschiebung bitten.

Als **Anrainer** verlieren Sie gemäß § 42 Abs. 1 AVG Ihre Stellung als Partei, soweit Sie nicht **spätestens** am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben. Anrainer können nur begründete Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62 idgF, gegen das Bauvorhaben vorbringen.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt der Verlust der Parteistellung ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

In Baupläne und technische Beschreibung können Sie bei der Bürgerservicestelle am Domplatz, Paulitschgasse 11, EG, während der Amtsstunden nach **vorheriger Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer +43 463 537-2711 Einsicht nehmen. Bitte bringen Sie **diese Verständigung** sowie einen Lichtbildausweis zur Einsichtnahme mit. Sie können selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Vertreter entsenden, der mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig ist und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann.

**Hinweis:**


Die Amtshandlung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.



Sollte die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter nicht gewährleistet sein, so haben sämtliche Personen weiterhin eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu verwenden; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

**Erheben Sie gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen und haben Sie keine weiteren Fragen zum Bauvorhaben, ist Ihr Kommen bei der mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.**

Für den Bürgermeister  
Die Sachbearbeiterin  
MMag. Diana Gugl-Angerer

 <p>LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERRSEE AMTSSIGNATUR</p>	<p>Unterzeichner: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee</p> <p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur: <a href="https://signatur.klagenfurt.at">https://signatur.klagenfurt.at</a>. Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist wie im Dokument angeführt während der Amtsstunden erreichbar.</p>
--	--